

Anlage zu 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Fortsetzung Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.2. Bauwesenversicherung

Der AG schließt eine Bauwesensversicherung ab. Mitversichert sind die Leistungen aller am Bau beteiligten Unternehmen mit Ausnahme von Bauhilfsstoffen. Der AN wird an den hierdurch entstehenden Kosten in Höhe von 0,35% der Abrechnungssumme beteiligt, der Umlagebetrag wird bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht. Änderungen behält sich der Auftraggeber vor.

10.3. Umlagen

Zu berücksichtigende Bauumlagen:

Baustrom/Bauwasser: zusammen 0,3% der Netto-Abrechnungssumme

Sanitäranlagen: 0,2% der Netto-Abrechnungssumme

Bauwesenversicherung: 0,35% der Netto-Abrechnungssumme

10.4. Haftpflichtversicherung

Der AN hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und sonstige Schäden nachzuweisen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

für Personenschäden 5.000.000 Euro

für sonstige Schäden 5.000.000 Euro

10.5. Abweichend von den BVBs Ziffer 2 „Vertragsstrafen“ FB214 gilt folgendes:

10.5.1. **Ziffer 2.1 des FB 214 wird ersetzt durch:** Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, soweit er mit der Frist für die Vollendung der Leistung (Ziffer 1.1 der BVB FB214) schuldhaft in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit diesem Termin derart in Verzug befindet, 0,15 % der Netto-Schlussrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

10.5.2. **Ziffer 2.2 des FB 214 wird ersetzt durch:** Der Auftragnehmer ist auch zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, soweit er mit der Einhaltung einer der Zwischen-Vertragstermine/-fristen nach Ziffer 1.2 BVB 214 schuldhaft in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag, an dem sich der Auftragnehmer mit jedem/-r Zwischen-Vertragstermin/-frist derart in Verzug befindet, 0,15 % der Netto-Vergütung für die jeweiligen bis zu diesem/-r Zwischen-Vertragstermin/-frist zu erbringenden Leistungen („Meilenstein“), höchstens jedoch 5 % dieser Netto-Vergütung für die jeweiligen bis zu dem/-r betreffenden Zwischen-Vertragstermin/-frist zu erbringenden Leistungen.

10.5.3 **Ziffer 2.3 des FB 214 wird ersetzt durch:** Befindet sich der Auftragnehmer gleichzeitig mit mehreren Zwischen-Vertragsterminen/-fristen in Verzug, so wird die Vertragsstrafe maximal mit 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme berechnet. Die Vertragsstrafe für den Endtermin hat Vorrang vor der Vertragsstrafe für den/die Zwischen-Vertragstermin/-frist, die Vertragsstrafe für eine(n) späteren Zwischen-Vertragstermin/-frist Vorrang vor der Vertragsstrafe für eine(n) früheren Zwischen-Vertragstermin/-frist. Eine Kumulation von Vertragsstrafen findet weder für einen zeitgleichen Verzug mit mehreren Terminen noch hinsichtlich der Vertragsstrafenhöchstgrenzen statt. Eine Verzögerung, die wegen Überschreitung eines vertraglichen Zwischentermins bereits einmal eine Vertragsstrafe ausgelöst hat, kann, wenn die Verzögerung lediglich fortwirkt, keine weitere Vertragsstrafe für die Überschreitung eines späteren Zwischentermins auslösen.

- 10.6.** Rechnungen sind elektronisch über den Datenraum "Poolarserver" zu übermitteln und sollen die Auftragsnummer des Auftraggebers enthalten. Diese Auftragsnummer erhält der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung. Die fehlende Angabe der Auftragsnummer berührt die Fälligkeit der Vergütungsansprüche des Auftragnehmers nicht. Im Übrigen sind die Rechnungen inhaltlich nach ordentlichem Geschäftsgebaren (Artikel, Menge, Preis, etc.) aufzustellen.

Soweit einzelne Leistungspositionen oder Teilpositionen einer Förderung unterliegen, wird der Auftragnehmer gebeten, auf Anforderung des Auftraggebers eine nach geförderten und nicht geförderten Positionen getrennte Rechnungslegung vorzunehmen. Diese Anforderung dient ausschließlich der Dokumentation gegenüber dem Fördermittelgeber und hat keine Auswirkungen auf die Fälligkeit oder die Höhe der Vergütungsansprüche des Auftragnehmers.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.